



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz
(Pflegekompetenzgesetz – PKG)

Berlin, 30.09.2024

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs	3
2. Vorbemerkung.....	3
3. Stellungnahme im Einzelnen	3
Pflegerische Leistungen und heilkundliche Leistungen durch Pflegefachpersonen.....	3
§ 15a SGB V (neu).....	3
§ 73d SGB V (neu)	4

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Um die Pflegestrukturen in Deutschland zu stärken, beabsichtigt der Gesetzgeber, u. a. die heilkundlichen Befugnisse für Pflegefachpersonen auszubauen, um hierüber die Attraktivität der Pflegeberufe zu steigern. Das betrifft insbesondere die vorgesehene Stärkung der Eigenständigkeit der Pflegefachpersonen ausgehend von den Vorbehaltsaufgaben bis hin zur selbstständigen Erbringung erweiterter heilkundlicher Leistungen. Hierbei sollen die ärztlichen Kernkompetenzen erhalten bleiben.

Die Bundesärztekammer unterstützt ausdrücklich die Vorbereitung einer wissenschaftlich fundierten, systematischen Entwicklung, Begründung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben (Muster-Scope of Practice) und die grundsätzliche Zuschreibung von entsprechenden Kompetenzen zu Qualifikationsgraden (vgl. § 8 Absatz 3c SGB XI). Es existieren in Deutschland darüber hinaus eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote im Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbereich. Eine Weiterentwicklung der derzeitigen Qualifizierungswege und Kompetenzprofile der Gesundheitsfachberufe auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse erscheint unerlässlich.

Ausgesprochen unterstützenswert ist aus Sicht der Bundesärztekammer die Absicht, den Zugang zu Präventionsleistungen für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege zu verbessern, indem diese eine Präventionsberatung erhalten und die Empfehlung einer konkreten Maßnahme zur Prävention durch Pflegefachpersonen ermöglicht wird.

2. Vorbemerkung

Die Bundesärztekammer beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf Aspekte, die unmittelbare Berührungspunkte mit der ärztlichen Tätigkeit haben.

3. Stellungnahme im Einzelnen

Pflegerische Leistungen und heilkundliche Leistungen durch Pflegefachpersonen

§ 15a SGB V (neu)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, welche Qualifikationsvoraussetzungen für die Erbringung pflegerischer Leistungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung bestehen. Dabei sollen diese Leistungen nicht nur von Pflegefachpersonen mit einer Erlaubnis nach § 1 Satz 2 PflBG (i. d. F. v. 01.01.2025), sondern auch mit einer „gleichwertigen“ Qualifikation erbracht werden können (vgl. § 15a Absatz 1 Satz 3 SGB V [neu]). Gemäß § 15a Absatz 1 Satz 4 SGB V (neu) kann sich die Qualifikation „dabei auch auf andere als die in § 37 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 des Pflegeberufgesetzes benannten erweiterten heilberuflichen Aufgaben beziehen.“ Sollte sich der Verweis auf § 37 **Absatz 3** Nummer 6 bis 8 des Pflegeberufgesetzes beziehen, müsste die selbstständige und eigenverantwortliche Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den Bereichen diabetische Stoffwechselerkrankungen, chronische Wunden und Demenz gemeint sein.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Aus dem Entwurf geht nicht hervor, auf welcher beruferechtlich geregelten oder im Sinne des § 15a SGB V (neu) vergleichbaren, bundeseinheitlichen Qualifikation Pflegefachpersonen entsprechende Leistungen selbstständig erbringen können und welche Kompetenzen qualifikatorisch gleichzusetzen sind. Der Verweis auf § 37 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 des Pflegeberufgesetzes in § 15a Absatz 1 Satz 4 SGB V (neu) scheint nicht korrekt, denn § 37 **Absatz 1** des Pflegeberufgesetzes enthält keine Nummerierung. Es ist daher unklar, worauf sich die Qualifikation beziehen soll. Daher bleibt es abzuwarten, inwieweit die Regelungen des Rahmenvertrags nach § 73d SGB V (neu) hierfür nachvollziehbare Anhaltspunkte bieten und derzeitige Unschärfen behoben werden.

§ 73d SGB V (neu)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach dem neuen § 73d SGB V sollen zukünftig erweiterte heilkundliche Leistungen, die nach ärztlicher Diagnose und Indikationsstellung von Pflegefachpersonen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung oder der häuslichen Krankenpflege erbracht werden können, vereinbart werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Übertragung von Heilkunde respektive ihre Verschränkung mit den Verantwortungsreichen von Ärztinnen und Ärzten sollten bislang im Rahmen der Modellprogramme nach § 63 Absätze 3b und 3c sowie § 64d SGB V erprobt werden, die in der Praxis jedoch nur unzureichend umgesetzt wurden. Die Bundesärztekammer bedauert, dass nicht zunächst die Durchführung von Modellprojekten nach § 64d SGB V und deren Evaluation abgewartet wurde, bevor eine neue gesetzliche Regelung geschaffen wird.

§ 73d SGB V entspricht weitgehend den Regelungen nach § 64a SGB V. Die vorgesehene Ausgestaltung der (erweiterten) heilkundlichen Leistungen durch Erarbeitung eines entsprechenden Katalogs, unter Fortgeltung bereits vereinbarter Leistungen, soll in gesetzlich verankerte Rahmenverträgen geregelt werden.

Es bedarf aus Sicht der Bundesärztekammer einer dezidierten Auseinandersetzung und Prüfung der Regelungen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe und der darin enthaltenen Kompetenzanforderungen. Erst auf dieser Grundlage lässt sich substantiell entscheiden, welche Aufgaben und Leistungen tatsächlich unter welchen Bedingungen zukünftig von Pflegefachpersonen als erweiterte Heilkunde ausgeübt werden können und sollen. Ausdrücklich positiv bewertet wird die Voraussetzung, dass Pflegefachpersonen erst nach ärztlicher Diagnose und Indikationsstellung erweiterte heilkundliche Leistungen selbstständig erbringen können sollen.

Nichtsdestotrotz bedeutet die selbständige Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten, dass hiermit gestiegene Haftungsrisiken einhergehen. Es ist sicherzustellen, dass Pflegefachpersonen über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen, sei es über ihren jeweiligen Arbeitsgeber oder eine individuelle Berufshaftpflichtversicherung. Dabei wäre zu prüfen, ob wie bei anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen (z. B. Ärzten, Hebammen) eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eingeführt wird.

In den §§ 64d und 73d SGB V ist geregelt, dass der Bundesärztekammer vor Abschluss der Rahmenverträge Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Angesichts der erheblichen Interferenzen der zu treffenden Regelungen mit der ärztlichen Tätigkeit ist die Bundesärztekammer über eine Stellungnahmemöglichkeit hinaus in die Ausgestaltung der Rahmenverträge gemäß § 73d Abs. 1 einzubinden.